



Hamburger Badminton Verband e.V.

Schiedsrichterordnung

Inhalt

| | | |
|-----|--|---|
| § 1 | Allgemeines..... | 3 |
| § 2 | Aufgaben des Ausschusses für Schiedsrichterwesen | 3 |
| § 3 | Schiedsrichter | 3 |
| § 4 | Einsatz der Schiedsrichter | 4 |
| § 5 | Nichterscheinen eines Schiedsrichters..... | 5 |
| § 6 | Kostenerstattung..... | 5 |
| § 7 | Schlussbestimmung | 5 |
| § 8 | Inkrafttreten | 5 |

§ 1 Allgemeines

1. Die Schiedsrichterordnung des Hamburger Badminton Verband e. V. regelt die Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens im Bereich des Landesverbandes Hamburg. Darüber hinaus gelten die jeweiligen übergeordneten Ordnungen bzw. Satzungen.
2. Die Belange des Schiedsrichterwesens werden vom Schiedsrichterausschuss (SRA) wahrgenommen, der sich nach den Richtlinien der DBV-Schiedsrichterordnung richtet.
3. Der SRA besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern.
4. Der Vorsitzende des SRA wird vom Verbandstag gewählt, die Beisitzer werden vom Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Präsidium berufen.
5. Ordnungswidrigkeiten können gemäß Rechtsordnung des HBV mit Strafgeldern belegt werden.

§ 2 Aufgaben des Schiedsrichterausschusses

1. Die Grundausbildung und die Weiterbildung der Schiedsrichter erfolgt durch den SRA oder dessen Beauftragte.
2. Die Vorgabe der Ausbildungsrichtlinien für die Aus- und Weiterbildung der HBV-Schiedsrichter, deren Prüfung und Registrierung.
3. Die Berufung für nationale und internationale Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem DBV-Schiedsrichterausschuss.
4. Die Einsetzung von Referees und Schiedsrichtern auf Verbandsebene und überregionalen Turnieren im Verbandsgebiet.
5. Die Überprüfung von Einsprüchen gegen Prüfungsentscheidungen und Widersprüchen gegen Ordnungsgelder.
6. Die Ahndung von Verstößen der Schiedsrichter.
7. Der SRA tagt mindestens einmal im Jahr und wird vom Vorsitzenden einberufen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt.
8. Die Durchführungsrichtlinien für die Erbringung der Leistungsnachweise auf den festgelegten Turnieren regelt der Vorsitzende des SRA und werden im Internet und per E-Mail veröffentlicht.

§ 3 Schiedsrichter

1. Ein Schiedsrichter muss Mitglied in einem, kann jedoch auch in mehreren Vereinen Mitglied sein. Seine Schiedsrichtertätigkeit übt er für den Verein aus, für den er spielberechtigt ist. Liegt keine Spielberechtigung für einen Verein vor, so hat der Schiedsrichter einen Verein zu benennen, für den er tätig wird und eine Bestätigung von diesem Verein der HBV-Geschäftsstelle vorzulegen. Ein Schiedsrichter kann nur für einen Verein tätig sein.
2. Für jede gemeldete Seniorenmannschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, muss der Verein/die Spielgemeinschaft einen Schiedsrichter stellen. Diese hat jeder Verein vor

Beginn der Saison mit der Mannschaftsmeldung namentlich zu benennen. Hierzu sind die aktuellen persönlichen Daten der Schiedsrichter des Vereins (Name, Adresse, Telefonnummer und, wenn vorhanden, E-Mail-Adresse) auf einem separaten Formblatt anzugeben. Für jeden fehlenden Schiedsrichter ist eine Ordnungsgebühr gem. HBV-Rechtsordnung zu zahlen.

3. In den Händen der Schiedsrichter liegt der sportlich faire Ablauf eines Wettkampfes. Der Schiedsrichter ist für die Einhaltung der amtlichen Spielregeln verantwortlich.
4. Bei allen Punktspielen im Seniorenbereich sollte ein Schiedsrichter anwesend sein.
5. Grundlage der Tätigkeiten sind die Spielregeln, Satzungen und Ordnungen des HBV und des DBV.
6. Jeder Schiedsrichter hat Veränderungen seiner Personalien und Vereinswechsel der HBV-Geschäftsstelle und dem Schiedsrichterausschuss unverzüglich anzuzeigen.
7. Die Schiedsrichter im HBV tragen dunkelblaue und/oder schwarze Hemden/Poloshirts.

§ 4 Einsatz der Schiedsrichter

1. Jeder geprüfte Schiedsrichter wird vom Vorsitzenden SRA zu dem alle 3 Jahre fälligen Leistungsnachweis aufgefordert. Der Leistungsnachweis wird durch Begutachtung der tatsächlichen Schiedsrichterleistung bei Spielen im Rahmen von zugelassenen Turnieren und durch theoretische Unterweisung erbracht. Die Aufforderung und die Termine hierzu werden im Internet bekannt gegeben, sie können aber auch per E-Mail erfolgen. Sie gelten damit als zugestellt. Der Leistungsnachweis ist einem Einsatz gem. §4.2.1 gleichgestellt.
2. Jeder geprüfte Schiedsrichter muss pro Saison mindestens einen der Punkte 4.2.1 – 4.2.3 erfüllen. In besonderen Fällen ist es möglich, dass Schiedsrichter mehr als einen der nachstehenden Punkte erfüllen müssen (z.B. überregionale Turniere).
Der SRA veröffentlicht frühestmöglich alle in der Saison verfügbaren Einsatzmöglichkeiten (Internet und/oder schriftlich). Die geprüften Schiedsrichter können sich daraufhin für einen oder mehrere Einsätze beim Vorsitzenden des SRA bis zum 31. August anmelden. Nach diesem Termin teilt der SRA allen Schiedsrichtern einen Einsatz zu und informiert diese darüber. Hierbei hat der SRA das Recht die Anmeldung eines Schiedsrichters zu ändern.
 1. Einen Einsatz als Schiedsrichter in einer Bundesliga oder der Regionalliga.
 2. Zwei Einsätze als Linienrichter in einer Bundesliga oder der Regionalliga
 3. Einen Einsatz als Schiedsrichter auf einem vom SRA benannten Turnier.
3. Schiedsrichteraufgaben im Auftrag des HBV haben Vorrang vor allen anderen Belangen (z.B. Punktspiele, Ranglistenspiele, Meisterschaften). Der SRA kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen.
4. Kein Verein oder Spieler hat das Recht, einen bestimmten Schiedsrichter zu verlangen.
5. Der Schiedsrichter, der seinen Verpflichtungen gem. §4.1 bzw. §4.2 nicht nachkommt, wird von der Schiedsrichterliste gestrichen und hat seinen Ausweis zurückzugeben.

- Die Schiedsrichter, die nach §4.5 von der Schiedsrichterliste gestrichen wurden, können innerhalb von 3 Spielzeiten nach der Streichung auf Antrag einen kostenpflichtigen Leistungsnachweis (schriftliche und praktische Prüfung) absolvieren. Bei Bestehen des Leistungsnachweises wird der Schiedsrichter wieder in die Schiedsrichterliste aufgenommen und bekommt seinen Ausweis wieder ausgehändigt. Der SRA teilt dem Antragsteller Ort und Zeitpunkt des Leistungsnachweises per Mail mit. Die Kosten des Leistungsnachweises belaufen sich auf die Hälfte der Meldegebühr des in der Saison der Antragstellung durchgeführten Grundlehrgangs.

§ 5 Nichterscheinen eines Schiedsrichters

Im Verhinderungsfall hat der eingesetzte Schiedsrichter sofort Nachricht zu geben. Im Übrigen muss die Absage eines Schiedsrichters der Stelle, die ihn eingesetzt hat, spätestens eine Woche vor dem Einsatz mitgeteilt werden. Die Einhaltung dieser Frist wird durch den Poststempel bzw. Eingangs-/Lesebestätigung der E-Mail nachgewiesen. Fehlt ein Schiedsrichter ohne Entschuldigung, hat er verspätet abgesagt oder erscheint er verspätet, so wird eine Ordnungsstrafe in Geld laut HBV-Rechtsordnung verhängt. Die Ordnungsstrafe wird dem Verein auferlegt, für den der Schiedsrichter seine Tätigkeit ausübt. Auf begründeten Antrag des Vereins kann der SRA die Ordnungsstrafe aufheben. Eingesetzte Schiedsrichter, die unentschuldig ausbleiben, zweimal verspätet absagen oder verspätet erscheinen (30 Minuten vor Spielbeginn), werden von der Schiedsrichterliste gestrichen. Der Schiedsrichterausweis ist einzuziehen bzw. für ungültig zu erklären.

§ 6 Kostenerstattung

- Die Kostenerstattung regelt die Finanzordnung. Kostenerstattungen für den Einsatz als Schiedsrichter in einer überregionalen Liga erfolgen gemäß den geltenden überregionalen Ordnungen des DBV und der Gruppe Nord. Für zu erbringende Leistungsnachweise gem. §4.1 der HBV SRO wird keine Einsatzpauschale gewährt und es erfolgt keine Erstattung von Reisekosten und sonstiger Auslagen nach HBV Finanzordnung.

§ 7 Schlussbestimmung

Für nicht in dieser Ordnung geregelt Bereiche gilt die DBV-Schiedsrichterordnung und deren Anlagen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt erstmals mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Verbandstag in Kraft.